



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 19/2002

-Gemeinde Fischbachtal-

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Fischbachtal über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)

aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –HSOG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBl.I S.174, ber. S.284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl.I S.652)

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Fischbachtal.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen einschließlich der Kinderspielflächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Fenster, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs.4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung – HBO – in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 – Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Absatz 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Verwaltungsbehörde kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt,
 2. Flächen im Sinne des § 1 Abs.4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen läßt,
 3. Plakatanschlüge angebracht, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlasst hat und der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs.1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 6 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie tritt gem. § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Fischbachtal, den 01. Juli 2002

Der Gemeindevorstand
gez.

Vierheller, Bürgermeister

Ausgehängt am	Abzunehmen am		Fischbachtal, den 01.07.02
01.07.02	15.07.02		
	Abgenommen am		
Handzeichen			Schuchmann, 1. Beigeordneter